

Berlin, 26. Februar 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Positionspapier

# Zu den Analysen und Berichten des BMWK nach § 48 MsbG (Management Summary)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung und Hintergrund des Papiers .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Anmerkungen zum Verfahren .....</b>	<b>4</b>
2.1	Transparenz .....	4
2.2	Mitarbeit der Branche .....	4
2.3	Betrachtungszeitraum .....	4
<b>3</b>	<b>Detaillierte Anmerkungen zur Berichterstellung .....</b>	<b>5</b>
3.1	Einschätzung der Effizienzpotenziale .....	5
3.1.1	Zunehmende Zahl an Einbaufällen und Komplexität der Messkonzepte .....	5
3.1.2	Nutzungsdauer der Zähler und Smart-Meter Gateways .....	5
3.1.3	Störungen, Leerfahrten und Mehrfachanfahrten .....	6
3.1.4	1:n Anbindung .....	6
3.1.5	Kosten des GWA-Dienstleisters .....	6
3.2	Divergenz zwischen Kosten und Preisobergrenzen .....	7
3.3	Rechtliche Unklarheiten .....	7
<b>4</b>	<b>Verpflichtende Zusatzleistungen .....</b>	<b>8</b>
4.1	Aktuelle Hürden .....	8
4.2	Vorschlag für ein alternatives Modell .....	8

## 1 Einleitung und Hintergrund des Papiers

Der Prozess zur Erstellung der Berichte und Analysen, wie sie nach § 48 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) vorgesehen sind, läuft seit September 2023 intensiv. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist verpflichtet, bis zum 30. Juni 2024 einen Bericht vorzulegen, der verschiedene Aspekte der Digitalisierung der Energiewende, insbesondere in Bezug auf den Smart-Meter Rollout, analysiert. In Vorbereitung auf die Berichterstellung wurden die Beratungsunternehmen E&Y sowie BET vom BMWK beauftragt, unterstützende Gutachten zu den Kosten und dem Nutzen des Rollouts zu erstellen.

Dieses Papier soll zum einen das Engagement der Branche während des gesamten und andauernden Prozesses der Berichterstellung aufzeigen und zum anderen einen Überblick über die wirtschaftlichen sowie praktischen Herausforderungen des Smart-Meter Rollouts verschaffen. Weitere Ausführungen in Form von Themenpapieren werden diesen Überblick nach und nach ergänzen, einzelne Punkte aufgreifen und im Detail erläutern. Diese Themenpapiere werden Erläuterungen zu Effizienzpotenzialen sowie zur Wirtschaftlichkeit des Messstellenbetriebs umfassen und diese in Hinblick auf ihre Realisierbarkeit einordnen. Ein weiteres Papier wird rechtliche Unklarheiten, die sich aus dem MsbG ergeben, darlegen. Der Themenblock „Zusatzleistungen“ wird aufgrund des Umfangs ebenfalls in einem separaten Themenpapier noch vertiefend beschrieben.

## 2 Allgemeine Anmerkungen zum Verfahren

### 2.1 Transparenz

Der Prozess bis Ende 2023 ist hinsichtlich der Transparenz und Kommunikation sehr positiv zu bewerten. Die Gutachter E&Y und BET haben die Branche frühzeitig, durchgehend und umfassend eingebunden. In regelmäßigen Gesprächen bestand die Möglichkeit, Ideen auszutauschen und Vorschläge einzubringen sowie ausführlich über getroffene Annahmen zu diskutieren.

Der BDEW spricht sich ausdrücklich dafür aus, dieses Vorgehen beizubehalten. Es muss nachvollziehbar bleiben, wie die Beiträge der Unternehmen aus der Marktbefragung hinsichtlich Kosten und Nutzen in die Gutachten und anschließend in die Berichte des BMWK überführt werden. Die aus dem Input der Branche entstandenen Ergebnisse der Gutachter sollten daher als Zwischenergebnis veröffentlicht werden. So kann die Transparenz für alle Beteiligten gewährleistet werden. Zusätzlich bieten die Gutachten den einzelnen Unternehmen wichtige Erkenntnisse und zeigen Potenziale auf, wo sie im Vergleich zur Branche beim Smart-Meter Rollout stehen und leisten so einen Beitrag zur Rollout-Optimierung.

### 2.2 Mitarbeit der Branche

Die Mitgliedsunternehmen des BDEW, darunter insbesondere auch grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB), haben sich in den vergangenen vier Monaten engagiert daran beteiligt, die Grundlagen für die Erstellung der Berichte zu schaffen und fundierte Aussagen zu ermöglichen. Sie haben unter hohem zeitlichem und personellem Aufwand die abgefragten Daten zusammengetragen und dazu beigetragen, eine möglichst belastbare Datengrundlage für die Berichte zu schaffen. Hinzu kam die Beantwortung qualitativer Fragen im Rahmen einer Online-Befragung sowie für ausgewählte Unternehmen mehrstündige Einzelinterviews zum Thema Zusatzleistungen. Die in den folgenden Kapiteln und in den Themenpapieren dargestellten Punkte standen für den BDEW im Mittelpunkt des Austauschs mit den Gutachtern. Die Themenpapiere erläutern unter anderem, welche besonderen Herausforderungen die Messstellenbetreiber (MSB) jetzt und in der Zukunft sehen, die in der Kosten-Nutzen-Analyse und in den weiteren Berichten zu berücksichtigen sind.

### 2.3 Betrachtungszeitraum

Bei der Bewertung der Ergebnisse aus der Marktbefragung ist wichtig zu beachten, dass die Einschätzungen der Branche sich immer auf die nächsten vier Jahre, und damit auf den Geltungszeitraum der Preisobergrenzen, beziehen. Jegliche Annahmen hinsichtlich Nutzenaspekten (siehe z. B. E&Y-Analyse zur Einsparung von Netzausbaukosten auf Basis § 14a EnWG,

Energieverbrauchseinsparungen etc.), technischer Entwicklungen oder möglicher Kosteneinsparungen sollten auf ihre Realisierbarkeit bis 2028 bewertet und dementsprechend einbezogen werden. Positive Effekte auf die Wirtschaftlichkeit, die erst langfristig im eingeschwungenen Zustand wirken, können im jetzigen Betrachtungszeitraum noch nicht einbezogen werden. In Anbetracht des notwendigen Rollouts intelligenter Messsysteme muss die Berechnung der Kostenentwicklung auf Daten und Fakten basieren, die den Status Quo zuverlässig abbilden bzw. verlässlich fortgeschrieben werden können.

### **3 Detaillierte Anmerkungen zur Berichterstellung**

#### **3.1 Einschätzung der Effizienzpotenziale**

Die Gutachter E&Y und BET haben die Prämissen vorgestellt, welche den Rahmen für die Untersuchungen geben sollten. Die nachfolgenden Absätze erläutern einige Punkte, bei denen die Branche die größten Kostenhebel sieht. Eine detaillierte Erklärung der einzelnen Punkte ist dem angehängten Themenpapier zu entnehmen.

⇒ **Siehe BDEW-Themenpapier: Effizienzpotenziale – in Bearbeitung**

##### **3.1.1 Zunehmende Zahl an Einbaufällen und Komplexität der Messkonzepte**

In den nächsten Jahren und damit im Betrachtungszeitraum für die Kosten-Nutzen-Analyse ist mit einer starken Zunahme der Einbaufälle und der Komplexität der Messkonzepte zu rechnen. Ein Beispiel sind die Mieter- und Gebäudestromanwendungsfälle. Für den Einstieg in den Rollout standen zunächst eher einfach gelagerte Fälle im Fokus, um Erfahrungen zu sammeln; die Umsetzung komplexer Fälle steht erst noch an. Diese Abfolge ist auch der Grund für die Einführung des agilen Rollouts im MsbG. Der Zuwachs an Einspeiseanlagen und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen führt nicht nur zu einer höheren Zahl an Einbaufällen, sondern auch zu komplexeren Messstellen und dafür benötigten Weiterentwicklungen in IT-Systemen und Prozessen, für die erprobte Konzepte noch nicht vorliegen und deren Umsetzung für die beteiligten Marktrollen mit deutlich mehr Aufwand einhergeht. Die Anforderungen werden eher steigen, als dass sie sinken.

##### **3.1.2 Nutzungsdauer der Zähler und Smart-Meter Gateways**

Aus mehreren Gründen sollte für die kommende Analyse eine Nutzungsdauer der modernen Messeinrichtungen (mME) wie auch der Smart-Meter Gateways (SMGW) von maximal acht Jahren angenommen werden. Einer der Gründe ist die oben erläuterte Entwicklung der Messkonzepte sowie die funktionale Erweiterung der Zähler, Gateways und Steuerungstechnik und zu erwartende neue Anforderungen des BSI hinsichtlich Technischer Richtlinien und

Schutzprofile. Darüber hinaus gibt es weitere Faktoren, welche die Nutzungsdauer negativ beeinflussen. Hierzu zählen Anforderungen aus dem Eichrecht wie das Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist oder das Qualifikationsverfahren, deren Mehrwert in keinem Verhältnis zum Aufwand steht. Die Prozesse sind entweder nicht wirtschaftlich oder bisher gar nicht durchführbar. Das Thema Eichrecht hat der BDEW in einem [Positionspapier](#) aufgegriffen, welches die angeführten Herausforderungen im Detail erläutert.

### **3.1.3 Störungen, Leerfahrten und Mehrfachanfahrten**

In den kommenden Jahren, in denen komplexere Einbaufälle verwirklicht werden, ist mit einer signifikanten Zunahme der Störquote sowie der Leer- bzw. Mehrfachanfahrten zu rechnen. Hinzu kommt der kundengetriebene „Rollout auf Verlangen“ als verstärkender Faktor. Der vorzeitige Einbau auf Kundenwunsch erschwert eine Priorisierung, beispielsweise von Stadtteilen, wo eine gute WAN-Erreichbarkeit anzunehmen ist, und wirkt einer möglichst effizienten und aufwandsoptimierten Rolloutplanung entgegen.

### **3.1.4 1:n Anbindung**

Ein viel diskutierter, vermeintlicher Kostenhebel ist die Anbindung mehrerer Zähler an ein SMGW, was Hardware und damit Kosten sparen soll. Dem stehen allerdings praktische Herausforderungen entgegen. Derzeit besteht noch eine Vielzahl an strukturellen (Zählpunktdichte im Versorgungs-/Netzgebiet), technischen und prozessualen Schwierigkeiten, welche entweder ein  $n > 1$  erst gar nicht zulassen oder merkliche Skaleneffekte durch  $n > 1$  verhindern.

Neben den technischen Hürden muss der Einschätzung des Einsparpotenzials durch eine 1:n Anbindung folgende Tatsache zugrunde liegen: Die Kosten der MSB hängen weniger von der Anzahl der Geräte ab, sondern überwiegend vom Betrieb des SMGW im Zusammenspiel mit der mME. Jede Messstelle, jede Entnahme oder Einspeisestelle ist jeweils gesondert zu verwalten, Daten zu übermitteln, Zusatzleistungen zu erbringen, Anschlussnutzerwechsel zu bearbeiten und dem GWA zu vergüten. Das Einsparpotenzial durch 1:n ist also auf einen Teil der Hardware begrenzt, da der prozessuale und systemseitige Aufwand je angebundener Messeinrichtung und damit je abgebildetem iMSys anfällt und nicht je SMGW.

### **3.1.5 Kosten des GWA-Dienstleisters**

Effizienzsteigerungen, insbesondere im Zusammenhang mit GWA-Kosten, sind in den nächsten Jahren – der Hochlaufphase des Smart-Meter Rollouts – nicht zu erwarten. Der GWA-Wechsel ist mit großem Aufwand verbunden, welcher mit der Anzahl der verbauten Geräte zunimmt. Zusätzlich sind die Prozesse zum GWA-Wechsel noch nicht standardisiert und

weitere, gesetzliche und technische, Anforderungen werden absehbar vom GWA umzusetzen sein müssen. Dies führt zu mehr Komplexität, verbunden mit höheren Kosten für den MSB.

Der Zunahme der Komplexität, u.a. durch die Umsetzung neuer Tarifierungsfälle, der Weiterentwicklung des Störungsmanagements oder die Anbindung des Steuerbox-Administrators, stehen zwar Synergieeffekte gegenüber durch die Mengenskalierung bei bereits etablierten Kern-Prozessen wie Inbetriebnahme, Personalisierung oder Zertifikatsverwaltung. Insgesamt überwiegen die zusätzlichen Aufwände jedoch aktuell diese Skaleneffekte. Erst mit fortgeschrittener Standardisierung, einem effizienten Monitoring (insbesondere der WAN-Anbindung) sowie „eingeschwungenen“ und stabilen Aufgaben und Marktprozessen ist damit zu rechnen, dass die spezifischen Kosten durch Skaleneffekte im Rollout sinken.

### **3.2 Divergenz zwischen Kosten und Preisobergrenzen**

Die negativen Tätigkeitsabschlüsse der MSB zeigen, dass die Branche für die Umsetzung des Smart-Meter Rollouts bisher stark in Vorleistung gegangen ist und insbesondere im Kontext der Zusatzleistungen ist weiterhin damit zu rechnen, dass sie noch weiter in Vorleistung gehen muss. Nichtsdestotrotz bestehen weiterhin die Bereitschaft und der Wille, die Digitalisierung der Energiewende voranzubringen und (mindestens) die gesetzlichen Rolloutquoten zu erfüllen. Das muss jedoch wirtschaftlich für die MSB darstellbar sein. Ein wirtschaftlicher Messstellenbetrieb ist auch aus den in den vorherigen Kapiteln erläuterten Gründen zu den derzeitigen Bedingungen nicht möglich. Den Kosten müssen angemessene Einnahmemöglichkeiten gegenüberstehen. Bisher ist dies nicht der Fall. Abhängig von den verschiedenen Einbaufallgruppen, fällt die Divergenz zwischen den Kosten und Preisobergrenzen unterschiedlich stark aus. Die größte Divergenz besteht in den Einbaufallgruppen bis einschließlich 6.000 kWh Jahresstromverbrauch. Es ist zu erwarten, dass diese Einbaufallgruppen durch den „Einbau auf Kundenwunsch“ in Verbindung mit der Splittung des Messentgeltes bereits in den kommenden Jahren einen starken Mengenzuwachs aufweisen werden. Die Kosten der MSB sind nicht abhängig vom Verbrauch des Kunden, eine verbrauchsabhängige POG, gerade bei den optionalen Fällen bis 6.000 kWh, ist aus diesem Grund nicht nachvollziehbar. Der BDEW hat sich zu dieser Problematik bereits ausführlich in seiner [Stellungnahme](#) im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Messstellenbetriebesgesetzes (GNDEW) positioniert.

### **3.3 Rechtliche Unklarheiten**

Schon vor den letzten Änderungen des Messstellenbetriebesgesetzes bestanden verschiedene Unklarheiten und Widersprüche innerhalb des MsbG und auch im Zusammenhang mit anderen Gesetzen wie dem EEG. Mit der Änderung des MsbG (GNDEW) vom 27. Mai 2023 sind verschiedene Fragen gelöst worden. Dafür haben sich neue Widersprüche ergeben. Eine Liste der

aus Sicht des BDEW nicht konsistenten Regelungen sind im Themenpapier „Hinweise zum Rechtsrahmen“ zusammengefasst.

⇒ **Siehe BDEW-Themenpapier: Hinweise zum Rechtsrahmen**

## **4 Verpflichtende Zusatzleistungen**

### **4.1 Aktuelle Hürden**

Die verpflichtenden Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG sind in ihrem Umfang nicht ausreichend beschrieben und teils technisch noch nicht umsetzbar. Daher ist es aus Sicht des BDEW nicht sinnvoll, für diese Leistungen eine feste Preisobergrenze vorzusehen. Auch wenn erste Rahmenbedingungen – beispielsweise die BSI TR-03109-5 – inzwischen festgelegt sind, fehlen die praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung. Die kommenden vier Jahre sollten genutzt werden, um Erfahrungen bei den Zusatzleistungen zu sammeln, sodass diese anschließend angemessen bewertet werden können.

### **4.2 Vorschlag für ein alternatives Modell**

Zusatzleistungen sollten aus Sicht des BDEW praktikabler kategorisiert werden. Der BDEW unterstützt daher ausdrücklich das von E&Y vorgeschlagene alternative Modell. Die Zusatzleistungen sollten generischer kategorisiert werden, eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Leistungen sieht der BDEW jedoch nicht als Aufgabe des Gesetzgebers. Im Anhang ist eine Darstellung der Kategorien sowie der darunter eingeordneten Leistungspositionen, die aus Sicht des BDEW zur Abbildung des gesamten Leistungskataloges ausreichen, zu finden.

Ergänzend sollte jede Leistung auf bestehende und massengeschäftstaugliche Prozesse der Marktkommunikation zur Bestellung und Abrechnung überprüft werden, als auch darauf, welcher Marktteilnehmer zu der Bestellung welcher Leistung berechtigt ist. Die Bestellung und Abrechnung mit einer Privatperson, die nicht über die Marktkommunikation erfolgt, ist deutlich aufwändiger und kostspieliger. Das sollte bei der Bepreisung einer Leistung bedacht werden. Korrespondierend zur Zunahme der Einbaufälle, wird auch die Zahl der angeforderten Zusatzleistungen steigen. Hinzu kommt, dass die Zusatzleistungen jeweils vom Besteller zu zahlen sind. Als Besteller kommen unterschiedliche Unternehmen und der Letztverbraucher in Betracht. Im Zweifel sind ggf. mehrere Rechnungen über kleine Beträge an unterschiedliche Schuldner zu senden. Dies generiert deutlichen Mehraufwand beim MSB. Bestellungen und Abrechnungen müssen weitestgehend automatisiert und effizient abgewickelt werden.

Bis der Umfang der Zusatzleistungen bekannt und damit eine Bewertung der Kosten möglich ist, plädiert der BDEW dafür, die Leistungen zu angemessenen Entgelten abrechnen zu dürfen.

Zum Thema „Zusatzleistungen“ wird der BDEW kurzfristig ein eigenes Themenpapier veröffentlichten.

⇒ **Siehe BDEW-Themenpapier: Zusatzleistungen – in Bearbeitung**